

## **Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet**

### **„Wettera“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wettera“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wettera“ vom 02.07.2003 (ThürStAnz Nr. 30/2003 S 1445),
2. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 82 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderungen weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
3. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
4. § 2 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1, sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019,
5. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in den Gemarkungen Kulm, Wernsdorf und Raila der Stadt Saalburg, in der Gemarkung Zollgrün der Stadt Tanna und in den Gemarkungen Gräfenwarth und Schleiz der Stadt Schleiz im Saale-Orla-Kreis liegende Wettera und die Wetteraaue werden, beginnend circa 300 Meter östlich der Bundesstraße 2 bis zur Mündung in die Bleilochtalsperre einschließlich des Saubaches, des Unterlaufes des Petersbaches sowie des Bächel jeweils unter Einschluss der Auen unter der Bezeichnung "Wettera" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 93,9 Hektar.

(3) Die Grenze des aus 4 Teilbereichen bestehenden Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 10, Kartenblätter 01 bis 04 im

Maßstab 1 : 2 000, Kartenblätter 05 bis 09 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblatt 10 im Maßstab 1 : 5 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises in Schleiz aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2** **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch die Wettera und ihre Nebenläufe als einem weitgehend naturnahen Fließgewässerabschnitt des Ostthüringer Schiefergebirges sowie von der durchgängig intakten Wetteraaue geprägt. Die Charakteristika der Wettera sind ein ausgeprägt mäandrierender Verlauf, ein weitgehend strukturreiches Gewässerbett, naturnahe Strömungsverhältnisse sowie im Unterlauf ein gut ausgeprägter Ufergehölzsaum. Die Nebenbäche der Wettera mit sowohl Wiesen- als auch Waldbachcharakter sind aufgrund ihrer Gewässergüte und ihrer mittelgebirgsbachtypischen Fauna mit zum Teil gefährdeten Wasserinsektenarten Rückzugsgebiete mit Wiederbesiedlungspotential. Die Wetteraaue zeichnet sich aus durch eine durchgängige Grünlandnutzung im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen, durchsetzt mit extensiv genutzten Feuchtgrünländern und Bergwiesen sowie Hochstaudenfluren, Binsen-, Seggenrieden und kleinflächig Borstgrasrasen. Zahlreiche, zum Teil extensiv genutzte Fischteiche bereichern die Auenstrukturen. Die Wettera mit Nebenbächen sowie ihre Auen sind Lebens-, Nahrungs- und Durchzugsraum für verschiedenste gefährdete Tierarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen weitgehend naturnahen und naturraumtypischen Fließgewässerabschnitt mit dem Charakter der montanen, kalk- und nährstoffarmen Bachläufe des Thüringer Schiefergebirges zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und zu entwickeln, insbesondere auch die Nebenbäche als Rückzugsgebiete mit Wiederbesiedlungspotential für Wasserwirbellose zu sichern und zu entwickeln,
2. das Fließgewässersystem und seine Auen als Lebens- und Nahrungsraum sowie Wander- und Ausbreitungskorridor für auentypische und bestandsgefährdete Arten, wie fließgewässer- und auentypische Vögel und Kleinsäuger sowie Arten der Wasserwirbellosen und Libellen, zu sichern und zu entwickeln,
3. eine artenreiche, autochthone Fischfauna einschließlich bestandsgefährdeter Fischarten in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten,
4. die in der Aue befindlichen Teiche aus landeskundlichen Gründen zu erhalten und als Teil Lebensräume von Amphibien zu sichern und zu entwickeln,
5. Erlenauewald-Restbestände zu erhalten und zu entwickeln,

6. das Fließgewässersystem als Vergleichsgewässer und Demonstrationsobjekt einer langjährigen naturwissenschaftlichen Forschung im Raum Ostthüringen aufgrund seiner Hydrologie, Morphologie und seiner Fauna, insbesondere des historisch zahlreichen Vorkommens zweier Großmuschelarten in Thüringen, der Flussperlmuschel und der Bachmuschel, zu erhalten,
7. die aufgrund ihrer Durchgängigkeit seltene Grünlandnutzung der Aue weitestgehend in ihrem Flächenumfang zu erhalten,
8. die Gewässerstruktur und die Gewässergüte durch Entwicklung von Gewässerrandstreifen und von heimischen, standortgerechten Bestockungen im Bereich bachbegleitender Wälder sowie durch Erhalt und Entwicklung von extensiven Nutzungen bestehender Auenwiesen, Auenweiden und Teichen zu verbessern.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen oder instand zu halten,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen, Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
6. den Wasserstand, den Wasserdurchfluss oder die Gewässerstruktur zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Salzlecken, Wildäcker, Kirrungen anzulegen,

12. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortgerechte oder nicht heimische Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern oder Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege zu betreten, außerhalb dieser mit Fahrrädern zu befahren oder außerhalb der befestigten Wege mit Kutschen oder Pferdeschlitten zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln oder außerhalb der befestigten Wege zu reiten,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung unter den Maßgaben:
  - a) die bisherige Düngung und Kalkung nicht zu überschreiten,
  - b) keine Biozide anzuwenden,
  - c) Uferrandstreifen an der Wettera auf einer Breite von 10 Metern und an den Nebenbächen auf einer Breite von 5 Metern nicht zu düngen und nicht zu kalken,
  - d) Uferrandstreifen an der Wettera und an den Nebenbächen jeweils auf einer Breite von 5 Metern nur im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde zu beweiden,
  - e) Wiesen, Weiden und Brachflächen nicht umzubrechen und keine neuen Dränmaßnahmen durchzuführen; Nutzungsänderungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter den Maßgaben:
  - a) nicht zu düngen, nicht zu kalken und keine Biozide anzuwenden,
  - b) natürliche walddynamische Prozesse zu fördern,
  - c) die Bestände einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen,
  - d) langfristig nicht standortgerechte Fichtenreinbestände in heimische, standortgerechte Laubwald- oder Mischwaldbestände umzuwandeln,
  - e) sonstige Waldschutzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde durchzuführen,
5. die ordnungsgemäße Jagdausübung in folgendem Umfang:
  - a) die Ansitz-, Pirsch- und Ansitzdrückjagd ohne die Verwendung von Bleischrot,
  - b) Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
  - c) das Auf- und Umstellen von landschaftsangepassten Ansitzeinrichtungen,
  - d) weitergehende Formen der Jagd und weitere Maßnahmen des Jagdschutzes jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
6. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche einschließlich der Unterhaltung unter den Maßgaben:
  - a) nicht zu düngen, nicht zu kalken und keine Biozide anzuwenden,
  - b) nicht zuzufüttern und die Besatzstärke dem natürlichen Ertrag anzupassen,
  - c) nur mit im Gewässersystem der Wettera heimischen Fischarten zu besetzen,
  - d) Teiche nur im Herbst abzulassen und dabei Teiche mit Wasserpflanzen sofort nach dem Abfischen und alle anderen Teiche bis spätestens zum 1. März des Folgejahres wieder zu bespannen, ohne dabei den Wasserhaushalt der Fließgewässer nachhaltig zu beeinflussen, insbesondere durch Eintrag von Schlamm und Feinsedimenten,
  - e) Entlandungen sowie weitere Maßnahmen zur Sanierung oder Regeneration der Teichböden und Maßnahmen zur Instandhaltung von Teichdämmen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. die Ausübung der Angelfischerei und der Fischhege in Fließgewässern im Rahmen eines Hegeplanes; Hegepläne sind in Abstimmung mit der *unteren* Naturschutzbehörde zu erstellen,

8. das Sammeln und die Entnahme von Speisepilzen in geringen Mengen für den eigenen Bedarf und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Zeit zwischen dem 15. August und dem 1. November eines jeden Jahres,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung oder in Waldbereichen und an Forstwegen durch das zuständige Forstamt erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen, Schildern oder Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung vorhandener Beschilderungen und vorhandener Absperrungen,
11. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Rückbau bestehender baulicher Anlagen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die abschnittsweise Entkrautung von Gräben; Grabenräumungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und bestehenden Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Anlage, Instandsetzung und Instandhaltung jeweils einer Furt durch die Wettera zwischen den Flurstücken 216 und 220 in der Flur 3 der Gemarkung Kulm sowie auf dem Flurstück 153 in der Flur 2 der Gemarkung Kulm als lose, grobe Steinschüttung mit autochthonem Material (wie Tonschiefer, Quarzite oder Geröllquarzit) auf der Gewässer-sole unter Einbeziehung der Uferkanten und in einer Breite von maximal 3 Metern; darüber hinausgehende Maßnahmen zur Anlage oder Unterhaltung der Furten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Wegen, Straßenböschungen und -gräben, Pfaden und Rastplätzen mit autochthonem Material oder dieser Gesteinsart entsprechendem Gestein einer anderen Region ohne zeitliche Einschränkung und die des Weges östlich der Bundesstraße 2 in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; darüber hinausgehende Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. die Instandsetzung, Instandhaltung, Nutzung und Neuanlage von geodätischen Festpunkten,
16. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
18. Maßnahmen im Zusammenhang mit der im Vorgriff genehmigten Ersatzmaßnahme „ehemaliges Pionierlager Raila“ und vorbehaltenen Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung der Flussperlmuschel gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2001 für die Straßenbaumaßnahme „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A9 Berlin-Nürnberg, Verkehrseinheit 541/4, Planfeststellungsabschnitt 2, Autobahnanchlussstelle Schleiz bis Blintendorf“,

19. die Einleitung von Autobahnabwässern aus dem Regenrückhaltebecken sowie Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung des Regenrückhaltebecken-Auslaufes gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2001 für die Straßenbaumaßnahme „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A9 Berlin-Nürnberg, Verkehrseinheit 541/4, Planfeststellungsabschnitt 2, Autobahnanschlussstelle Schleiz bis Blintendorf“,
20. der Ausbau des Forstweges auf dem Flurstück 358 der Gemarkung Raila in der bisherigen Breite von 3 m durch Erneuerung der Deckschicht in bindemittelfreier Bauweise mit autochthonem Material oder dieser Gesteinsart entsprechendem Gestein einer anderen Region unter Verzicht auf die Anlage von Entwässerungseinrichtungen,
21. die einmal jährlich stattfindende Veranstaltung „Maifeuer“ der Gemeinde Raila auf den Flurstücken 436, 437, 484, 485 und 597 der Gemarkung Raila im bisherigen Umfang.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie**

(1) Bestandteil des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG - besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Berg-Mähwiesen,
- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder sowie

2. folgende Arten:

- Westgroppe,
- Bachneunauge,
- Kammolch,
- Flussperlmuschel.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen<sup>1</sup> FFH-Gebietes Nr. 182 „Wettera“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Wettera“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

---

<sup>1</sup> Das vorgeschlagene FFH-Gebiet Nr. 182 „Wettera“ ist mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 07.12.2004 bestätigt worden (ABl. EU L 382/1 vom 28.12.2004, S. 1 – 189).

